



## Geschäftsleitung

# Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsgesuch

## Öffentliche Planauflage

Beim Bundesamt für Verkehr, Abteilung Infrastruktur, 3003 Bern, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gemeinden	<i>Neuenkirch, Nottwil, Oberkirch</i>
Gesuchstellerin:	<i>Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur, Projekte Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten</i>
Bauvorhaben:	<i>Schweizerische Bundesbahnen SBB (SBB): Fahrbahnerneuerung 2019, Sursee, Sempach - Neuenkirch, Gleis 200</i>
Zonen:	<i>Arbeitszone III, Landwirtschaftszone, Übriges Gebiet A, Übriges Gebiet C</i>
Grundstücke:	<i>Neuenkirch: 283, 239, 132, 245, 1495, 1509, 1510 und 1623 Nottwil: 2, 38 und 81 Oberkirch: 285, 427 und 754</i>

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **4. Juni 2018 bis 3. Juli 2018** auf den Gemeindekanzleien Neuenkirch, Nottwil und Oberkirch sowie auf der Dienststelle Raum und Wirtschaft des Kantons Luzern, Murbacherstrasse 21, 6002 Luzern, während der ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planauflagen](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021) oder des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern, Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich und begründet im Doppel einzureichen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach Artikeln 39-41 EntG sind beim Bundesamt für Verkehr einzureichen.

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (vgl. Art. 42 EntG).

Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18f Abs. 1 EBG).

Luzern, 28. Mai 2018

**Kanton Luzern**  
**Dienststelle Raum und Wirtschaft**

Im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr.

**GEMEINDE NEUENKIRCH**  
**GESCHÄFTSLEITUNG**